jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/1/30 6Ob2380/96k, 6Ob165/98b, 6Ob229/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1997

Norm

FBG §10 Abs1
GmbHG §17 Abs1

Rechtssatz

§ 17 Abs 1 GmbHG spricht nur vom anmeldungspflichtigen Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers.§ 10 Abs 1 FBG normiert, daß Änderungen eingetragener Tatsachen unverzüglich anzumelden sind. Daraus ergibt sich zwar zweifelsfrei, daß eine schon eingetretene Änderung anzumelden ist, nicht aber das Verbot, schon vorweg eine unmittelbar bevorstehende künftige Änderung anzumelden. Der erkennende Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, wonach es dem Firmenbuchgericht verwehrt ist, erst in der Zukunft eintretende Änderungen einzutragen. Die Anmeldung erst künftig wirksamer Änderungen kann daher nur dann zur Eintragung führen, wenn diese Änderungen bis zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des Firmenbuchgerichtes auch eingetreten sind. War daher zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts erster Instanz die zum Antragszeitpunkt angemeldete künftige Änderung infolge Zeitablaufs schon eingetreten, stehen die zitierten Gesetzesbestimmungen der begehrten Eintragung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 2380/96k
  Entscheidungstext OGH 30.01.1997 6 Ob 2380/96k
  Veröff: SZ 70/17
- 6 Ob 165/98b
  Entscheidungstext OGH 10.09.1998 6 Ob 165/98b
  Vgl; Beisatz: Erst in der Zukunft eintretende Tatsachen sind nicht eintragungsfähig. (T1)
- 6 Ob 229/02y
  Entscheidungstext OGH 21.05.2003 6 Ob 229/02y
  Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107636

Dokumentnummer

JJR_19970130_OGH0002_0060OB02380_96K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at